

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischbestände in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Ostsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008“

(COM(2018) 149 final — 2018/0074 (COD))

(2018/C 440/29)

Alleinberichterstatter: **Gabriel SARRÓ IPARRAGUIRRE**

Befassung durch den Rat	12.4.2018
Befassung durch das EP	16.4.2018
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Beschluss des Präsidiums	17.4.2018
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	5.9.2018
Verabschiedung auf der Plenartagung	19.9.2018
Plenartagung Nr.	537
Ergebnis der Abstimmung	182/1/2
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hält den Mehrjahresplan für eine geeignete Maßnahme zur Bewirtschaftung der westlichen Gewässer, wobei allerdings die Besonderheiten der einzelnen Fischereien in den nordwestlichen und in den südwestlichen Gewässern zu berücksichtigen sind.

1.2. Nach Ansicht des EWSA muss diese Verordnung mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) im Einklang stehen und daher auf die Bedeutung der sozioökonomischen Dimension bei der Zuteilung der Fangmöglichkeiten verweisen.

1.3. Der EWSA fordert, dass die Listen der von dieser Verordnung betroffenen Arten im Wege der Regionalisierung aktualisiert werden können, da einige dieser Arten die Bewirtschaftung gemischter Fischereien erschweren, da sie nur geringe Fangmengen aufweisen, als Beifänge gelten oder in einigen Mitgliedstaaten gar keine Quote zugewiesen bekommen haben. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das bevorstehende Inkrafttreten der Pflicht zur Anlandung und das Auftreten des Phänomens der „choke species“ (limitierende Arten), das in einigen Fällen zur Einstellung der Fischereien führen könnte.

1.4. Der Ausschuss unterstreicht die Notwendigkeit, durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) die wissenschaftliche Forschung zu intensivieren, um mehr über den tatsächlichen Zustand der Fischbestände zu erfahren und im Ergebnis die Anwendung des Vorsorgeansatzes möglichst zu vermeiden und langfristig eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen zu erreichen.

2. Wesentlicher Inhalt des Vorschlags der Kommission

2.1. Mit dem in dieser Stellungnahme analysierten Vorschlag für eine Verordnung soll ein einheitlicher Bewirtschaftungsplan für die Grundfischbestände, einschließlich der Tiefseebestände, und deren Befischung in den westlichen Gewässern aufgestellt werden.

2.2. Durch den Plan soll sichergestellt werden, dass diese Bestände gemäß den Grundsätzen des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) und des Ökosystemansatzes und im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip bewirtschaftet werden. Der Plan soll für konstante Fangmöglichkeiten auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse sorgen und die Einführung der Pflicht zur Anlandung erleichtern.

2.3. Die Bestände sollen entsprechend den F_{MSY} -Wertebereichen (F = fischereiliche Sterblichkeit) verwaltet werden, die der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) empfiehlt. Dabei werden die Fangmöglichkeiten für einen Bestand innerhalb des unteren F_{MSY} -Wertebereichs festgelegt, der zu diesem Zeitpunkt für den Bestand verfügbar ist. Die Fangmöglichkeiten können aber auch so festgesetzt werden, dass sie unterhalb der F_{MSY} -Wertebereiche liegen. Sie können auch in Übereinstimmung mit dem zu diesem Zeitpunkt verfügbaren oberen F_{MSY} -Wertebereich für diesen Bestand festgesetzt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind und der betreffende Bestand über dem $MSY B_{trigger}$ liegt (Referenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands).

2.4. Die Fangmöglichkeiten werden in jedem Fall so festgelegt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Biomasse des Laicherbestands unter den entsprechenden Grenzwert (B_{lim}) sinkt, unter 5 % liegt.

2.5. Bei der Zuteilung von Fangmöglichkeiten berücksichtigen die Mitgliedstaaten die voraussichtliche Fangzusammensetzung der Schiffe, die sich an den Fischereien beteiligen.

2.6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, mittels delegierter Rechtsakte technische Maßnahmen in Bezug auf die Merkmale oder Beschränkungen des Einsatzes von Fanggeräten zu erlassen, um deren Selektivität zu verbessern, unerwünschte Beifänge zu verringern oder die negativen Auswirkungen auf das Ökosystem zu minimieren. Dazu gehören die Festlegung von Mindestgrößen für die Bestandserhaltung und Maßnahmen in Bezug auf die Pflicht zur Anlandung.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hält den Mehrjahresplan für eine geeignete Maßnahme, um die Bewirtschaftung der Fischereiresourcen in den westlichen Gewässern auf mittlere bis lange Sicht zu gewährleisten.

3.2. Seiner Ansicht nach sollten bei der Aufstellung des Plans jedoch die Besonderheiten und Unterschiede zwischen den Fischereien in den nordwestlichen und in den südwestlichen Gewässern berücksichtigt werden, d. h. die verschiedenen Merkmale der einzelnen Flotten und Fischereitätigkeiten (Modalitäten) und die Dauer der Fangreisen.

3.3. Der EWSA vertritt entschieden die Ansicht, dass der Plan zu allen Zielen der GFP beitragen muss, weshalb bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten auch sozioökonomische Folgenabschätzungen und die Wirtschaftlichkeitsschwellen für die einzelnen geregelten Modalitäten berücksichtigt werden sollten, was in den Bestimmungen des Verordnungsvorschlags derzeit fehlt.

3.4. Der Ausschuss zeigt sich besorgt über die Folgen der Anwendung des Vorsorgeansatzes in den Fällen, in denen über bestimmte Fischereien keine ausreichenden wissenschaftlichen Informationen vorliegen, und darüber, dass sich dies in einer direkten Verminderung der Fangmöglichkeiten auswirken könnte. Der EWSA fordert daher die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf, ihre Forschungsarbeiten zu verstärken, um mehr Erkenntnisse über diese Bestände zu erhalten. Darüber hinaus ist er der Ansicht, dass bei Fehlen analytischer wissenschaftlicher Bewertungen der Fischbestände die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) solange nicht erheblich gekürzt werden sollten, bis bessere Bewertungen vorliegen.

3.5. Im Fall gemischter Fischereien, in denen Probleme mit von dem Plan betroffenen limitierenden Arten auftreten, die die Einstellung der Befischung der Hauptzielarten bewirken können, sollte nach Ansicht des EWSA die Möglichkeit geprüft werden, diese Fischereien aus dem System der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) auszunehmen und im Rahmen der Regionalisierung alternative Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzuschlagen, die einen guten Zustand der Bestände gewährleisten.

3.6. Die Besonderheiten bestimmter Arten und Gebiete erfordern im Hinblick auf ein wirksames Fischereimanagement die Einrichtung von Untergebieten für die Bewirtschaftung innerhalb einer ICES-Division. Der Ausschuss fordert die Kommission auf, diese Möglichkeit in die Verordnung aufzunehmen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Die in Artikel 1 enthaltene Liste von Arten erschwert die Bewirtschaftung der gemischten Fischereien und umfasst auch Tiefseearten, für die es eine eigene separate Verordnung über die Gesamtmengen und Quoten gibt, die zudem für zwei Jahre gilt. Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass die in der Verordnung enthaltene Artenliste Verwirrung stiftet. Diese Arten werden in einigen Mitgliedstaaten kaum oder gar nicht gefangen und gelten als Beifänge, so z. B. der Kaiserbarsch (*Beryx spp.*). Darüber hinaus gibt es in Bezug auf die Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in der Zone IXa eine Reihe von Besonderheiten, die mit den Fanggebieten (Atlantik- und Mittelmeerbereiche ohne Gesamtfangmengen und Quoten) und der Teilnahme von Drittlandsflotten an der Fischerei zusammenhängen. Der EWSA hält die Aufnahme dieser Art in die Liste nicht für sinnvoll, da nicht bekannt ist, inwieweit diese Länder bereit sind, ihr Fischereimanagement auf die Grundsätze und Interessen der EU abzustimmen.

4.2. Außerdem stehen auf der Liste auch Arten wie Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) und Wittling (*Merlangus merlangus*) in der Zone IXa, die keinen Gesamtfangmengen und Quoten unterworfen sind, weshalb sie nach Ansicht des EWSA gestrichen werden sollten. Für weitere Arten wie Kabeljau (*Gadus morhua*), Wittling (*Merlangus merlangus*) in der Zone VII oder Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) verfügen einige Mitgliedstaaten nur über sehr geringe Quoten. Sie gelten als „Choke Species“ und sind damit für bestimmte Flotten eindeutig limitierende Arten. Der EWSA ist der Ansicht, dass auch diese Arten von der Liste genommen werden sollten.

4.3. Er weist zudem auf eine Reihe von Fehlern bei der Festlegung und Reichweite der Funktionseinheiten für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) hin, die seiner Ansicht nach überarbeitet werden sollten.

4.4. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die in den Artikeln 3, 4 und 5 enthaltene Veranschlagung der Fangmöglichkeiten entsprechend dem MSY bedeutet, dass lediglich Größen im Zusammenhang mit der Erhaltung der Bestände berücksichtigt werden. Der Plan muss aber zu allen Zielen der GFP im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beitragen, weshalb nicht nur ökologische, sondern auch soziale und wirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen sind, damit es zu keinen sprunghaften Änderungen der Fangmöglichkeiten von einem Jahr zum anderen kommt.

4.5. Damit die jährliche Verwaltung der Fangmöglichkeiten nicht die Einführung eines mehrjährigen Bewirtschaftungssystems behindert und um die Beteiligung der Interessenträger an den Entscheidungsprozessen zu fördern, sollten die beiden Gesetzgeber in Artikel 4 des vorgeschlagenen Bewirtschaftungsplans eine Rechtsgrundlage aufnehmen, die den Erlass von Bewirtschaftungsvorschriften gemäß den Grundsätzen der GFP per Regionalisierung zulässt.

4.6. In Artikel 5 Absatz 2 ist festgelegt, dass der Vorsorgeansatz im Fischereimanagement angewandt wird, wenn keine ausreichenden wissenschaftlichen Informationen vorliegen. Der EWSA schlägt vor, im Rahmen des Plans durch den EMFF wirksame Mechanismen festzulegen, mit denen sich in den vorgesehenen Fristen und Zeitabständen mehr wissenschaftliche Daten erheben lassen, um so die Schließung von Fischereien zu verhindern.

4.7. Nach Artikel 9 berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung von Fangmöglichkeiten die voraussichtliche Fangzusammensetzung der Schiffe, die sich an gemischten Fischereien beteiligen. Dieser Grundsatz geht nach Ansicht des EWSA weit darüber hinaus, was in Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

Brüssel, den 19. September 2018

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Luca JAHIER
